



Die Glücksgemeinde ☎ Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort im Schwarzwald ☎ 650 m ü.d.M.
mit den Teilorten Bieselsberg, Luftkurort Langenbrand, Erholungsort Oberlengenhardt, Erholungsort Schwarzenberg

Öffentliche Einladung zur
Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, 20.02.2024 um 19:00 Uhr

in den Sitzungssaal der Gemeinde Schömberg, Lindenstraße 7 in 75328 Schömberg.

Tagesordnung

1. Bebauungsplan sowie örtliche Bauvorschriften "Schillerstraße - Poststraße" in Schömberg
Billigungs- und Beteiligungs-/Offenlagebeschluss über die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange
2. Änderung Friedhofssatzung
Konkretisierung und Anpassung der Friedhofsordnung
3. Spendenbericht
Annahme von Spenden bis zum 31.12.2023
4. Anerkennung der Niederschriften über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates
vom 16.01.2024 und 30.01.2024
5. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
6. Bekanntgaben, Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Matthias Leyn
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Bebauungsplan sowie örtliche Bauvorschriften "Schillerstraße - Poststraße" in Schömberg Billigungs- und Beteiligungs-/Offenlagebeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Ausschuss Technik und Umwelt	öffentlich	06.02.2024	1.
Gemeinderat	öffentlich	20.02.2024	1.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat billigt
 - a) den Entwurf des Bebauungsplans „Schillerstraße - Poststraße“ in Schömberg mit Begründung, textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschriften in seiner Fassung vom 24.01.2024 und
 - b) den zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan „Schillerstraße – Poststraße“ in Schömberg in seiner Fassung vom 24.01.2024.
2. Die Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt.
3. Die weitere Umsetzung des Beschlusses gemäß vorstehender Ziffer 2 einschließlich der hierzu erforderlichen Entscheidungen wird der Gemeindeverwaltung übertragen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Schillerstraße –Poststraße“ gefasst.

Ziele und Zwecke dieses aufzustellenden Bebauungsplans sind maßgeblich die Steuerung des Einzelhandels, die Sicherstellung vorhandener Einzelhandelsnutzungen an ihrem heutigen Standort auch umfassend bauleitplanerische Entwicklungsmöglichkeiten beinhaltend Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen in nicht unwesentlichem Maß und letztlich die städtebauliche Weiterentwicklung dieser im Ortszentrum gelegenen Fläche.

Hierzu wurde für die im vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs liegenden Flächen grundsätzlich ein Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO festgesetzt.

Für die Flurstücke Nummern 270/3 und 270/5, auf denen das Hauptgebäude des Modehauses Bertsch wurde eine Fremdkörperfestsetzung mit dem Inhalt getroffen werden, dass Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen sowie Erweiterungen bis zu 300 m² Verkaufsfläche über das bisher Genehmigte hinaus zulässig sind.

Der vorliegende Entwurf basiert auf der bisherigen gemeinderätlichen Beschlussfassung und den mit der höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, der Baurechtsbehörde beim Landratsamt Calw und dem Regionalverband Nordschwarzwald als Träger der Regionalplanung getroffenen Absprachen und Festlegungen. Hierzu wird auch auf die Ausführungen in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.02.2022 verwiesen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sollen die Eckpunkte hinsichtlich der Festsetzungen und Regelungen im aufzustellenden Bebauungsplan diskutiert und konkretisiert sowie die Einholung weiterer Gutachten und Stellungnahmen geklärt werden.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Anlage(n):

1. Entwurf Bebauungsplan, Textteil, Begründung, örtl. Bauvorschriften, 24.01.2024
2. Entwurf Bebauungsplan, Lageplan 24.01.2024

SCHÖMBERG

Bebauungsplan „Poststraße / Schillerstraße“

Fassung vom 24.01.2024

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am	22.02.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	gem. § 2 (1) BauGB	am	
Einholung der Stellungnahmen	gem. § 4 (2) BauGB	vom bis	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	am	
Öffentliche Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	vom bis	
Satzungsbeschluss	gem. § 10 (1) BauGB	am	
Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten	gem. § 10 (3) BauGB	am	

Satzung

über den Bebauungsplan „Poststraße / Schillerstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schömburg hat am aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in den am rechtskräftigen Fassungen - den Bebauungsplan „Poststraße / Schillerstraße“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom maßgebend.

§ 2 Bestandteile und Anlagen der Satzung

A Zeichnerischer Teil in der Fassung vom
B Bauplanungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom

Anlagen

D Hinweise in der Fassung vom
E Begründung in der Fassung vom

Weitere gesonderte Anlagen

Umweltbericht / Artenschutz -- wird noch ergänzt im Verfahren --

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Poststraße / Schillerstraße“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Inhalte örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Anerkannt:

Schömburg,

.....
Matthias Leyn
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Schömburg,

.....
Matthias Leyn
Bürgermeister

Teil B - Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung (§ 214 Abs. 3 S. 1 BauGB), soweit nicht anders angeordnet.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Urbanes Gebiet (MU) gem. § 6a BauNVO / Teilbereiche MU 1 und MU 2

Nicht zulässig sind (§ 1 (5) +(9) BauNVO):

innerhalb der Teilbereiche MU 1 und MU 2

- Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichen Umfang Waren und Dienstleistungen überwiegend sexuellen Charakters anbieten (z.B. Sexshops etc.)
- Bordelle und bordellähnliche Betriebe, Swinger-Clubs
- Diskotheken
- Anlagen der Außenwerbung, die für Fremdwerbung bestimmt sind.
Dies gilt auch für Anlagen der Außenwerbung, die für Fremdwerbung bestimmt sind und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind (§ 1 (6) BauNVO):

innerhalb der Teilbereiche MU 1 und MU 2:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO

innerhalb des Teilbereichs MU 1:

- Tankstellen

Weiterhin sind im Sinne einer Fremdkörperfestsetzung nach § 1 (10) BauNVO zulässig:

- auf den Flurstücken Nr. 270/3 und 270/5 (siehe zeichnerischer Teil):
ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in der bisher genehmigten Größe mit Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen sowie Erweiterungen bis zu 300 qm Verkaufsfläche über die bisher hier genehmigte Nutzung hinaus
- auf den Flurstücken Nr. 275/15 und 275/11 oder auf den Flurstücken Nr. 36/1, 36/3, 36/4, 36/5, 36/8 und 36/9 (siehe Zeichnerischer Teil):
eine Verlagerung der bisher auf den Flurstücken Nr. 270/3 und 270/5 genehmigten Nutzung zuzüglich einer Erweiterung der Verkaufsfläche bis zu 300 qm

2 Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Für die im zeichnerischen Teil eingetragenen Trassen sind auf den privaten Grundstücken folgende Leitungsrechte zu gewähren: Leitungsrecht 1 (LR 1) zugunsten den dort verlaufenden Stromkabeln, Leitungsrecht 2 (LR 2) zugunsten den dort verlaufenden Abwasserkanälen

Für die im zeichnerischen Teil eingetragenen Bereiche sind auf den privaten Grundstücken Geh- / Fahr- und Leitungsrechte (GR/FR/LR) zugunsten der Allgemeinheit und der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen zu gewähren:

3 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

-- wird eventuell ergänzt nach Vorliegen des Umweltberichts --

Teil C - Hinweise zum Bebauungsplan

1 **Belange des Denkmalschutzes**

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

2 **Altlasten**

Bei Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen, Materialien oder lokale Verunreinigungen sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen werden.

Das Flurstück Nr. 275/15 ist als altlastverdächtige Fläche gekennzeichnet (Tankstelle Nr. 641).

3 **Artenschutz**

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen und ist somit nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig.

Beim Abbruch von Gebäuden ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Tierarten (Vögel, z. B. Mehlschwalben oder Fledermäuse) betroffen sind.

4 **Stellplatzsatzung der Gemeinde Schömburg**

Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Schömburg sind 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen.

5 **Grundwasserschutz und wasserrechtliche Belange**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Weiteren Zustrombereiches, Zone B/2, des fachtechnisch abgegrenzten Quellenschutzgebietes für die Bad Liebenzeller Heilquellen.

6 **Lichtimmissionen**

Nach § 22 BImSchG sind unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen, wie Lichtimmissionen, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei Installation und Betrieb von lichttechnischen Anlagen und Werbeanlagen muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Es gelten die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012. Es ist sicherzustellen, dass bei der nächstliegenden Wohnbebauung die dort geltenden Richtwerte für Lichtimmissionen für die Raumaufhellung und für die Blendung eingehalten werden. Es sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störwirkungen unter Punkt 6 der Licht-Richtlinie des LAI zu berücksichtigen.

Die Licht-Richtlinie ist abgelegt im Internet unter www.lai-immissionsschutz.de.

Darüber hinaus wird auch auf die Bestimmungen in § 21 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg zu ‚Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler‘ hingewiesen.

Teil D - Begründung zum Bebauungsplan

1 Planerfordernis

Der Bebauungsplan "Poststraße / Schillerstraße" umfasst einen zentralen Bereich der Ortslage Schömberg entlang der Lindenstraße zwischen Schillerstraße, Poststraße und Hugo-Römpler-Straße. Bebauung zwischen Lindenstraße, Bergstraße und Hugo-Römpler-Straße im westlichen Ortsbereich von Schömberg.

Der Geltungsbereich ist gekennzeichnet durch eine Mischung von Wohn- und Geschäftshäusern und auch gastronomischen Nutzungen. Östlich angrenzend befinden sich das Rathaus und die Touristikinformation und Kurverwaltung.

Ziele und Zwecke dieses Bebauungsplans sollen maßgeblich die Steuerung des Einzelhandels, die Sicherstellung vorhandener Einzelhandelsnutzungen an ihrem heutigen Standort – auch umfassend bauleitplanerische Entwicklungsmöglichkeiten beinhaltend Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen in nicht unwesentlichem Maß – und letztlich die städtebauliche Weiterentwicklung dieses im Ortszentrum gelegenen Bereiches sein.

Konkreter Anlass für die vorliegende Bebauungsplanung ist die bisherige und künftige Entwicklung des in diesem Gebiet (Flurstücke Nr. 270/3 und 270/5) liegenden Modehauses Bertsch.

Um dieses Planungsziel zu erfüllen, sind vorrangig Regelungen zur Art der baulichen Nutzung zu treffen, so dass sich der Bebauungsplan im wesentlichen auf diesen Punkt beschränkt. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen und zu den überbaubaren Grundstücksflächen werden nicht getroffen, da diese Punkte in dem überwiegend bebauten Bereich durch den Bestand ausreichend vorgeprägt ist und auf Grundlage von § 34 BauGB bewertet werden können.

Damit stellt der vorliegende Bebauungsplan einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB dar. Aufgrund der Gebietsgröße und der Unbestimmtheit der überbaubaren Grundfläche erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Poststraße / Schillerstraße" ist zur Sicherung und Steuerung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung erforderlich.

2 Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 30.295 qm bzw. 3,03 ha.

3 Regionalplan und vorhandenes Planungsrecht

3.1 Regionalplan

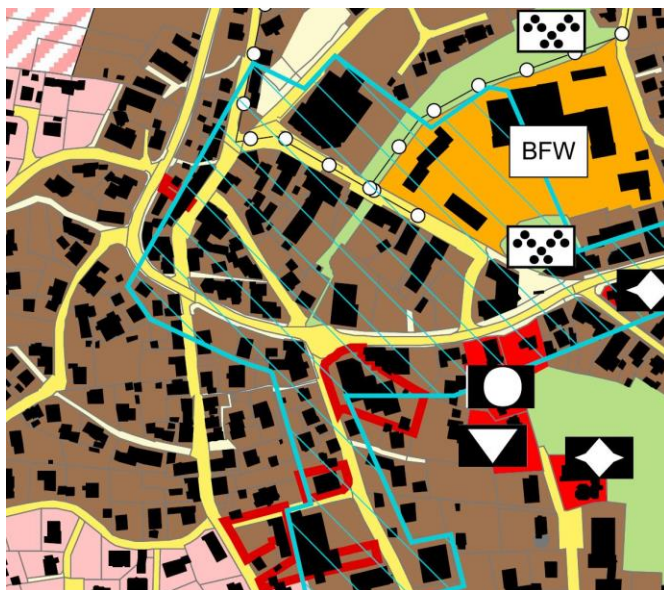
Die Gemeinde Schömberg gehört zur Region Nordschwarzwald und ist im Regionalplan als Kleinzentrum festgesetzt mit dem Hinweis, dass der Gemeinde in den Bereichen Kur- und Krankenhauswesen und aufgrund sonstiger überdurchschnittlicher Infrastrukturausstattung teilweise eine unterzentrale Bedeutung zukommt. Der Kernort Schömberg ist weiterhin als Siedlungsbereich ausgewiesen, in dem sich die Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig konzentrieren soll. Schömberg liegt innerhalb der Randzone um den Verdichtungsraum Pforzheim.

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schömberg von 2014 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan mit der vorgesehenen Festsetzung eines Urbanen Gebietes (MU) ist somit aus dem FNP entwickelt.

Weiterhin ist aus dem Flächennutzungsplan auch ersichtlich, dass das Plangebiet dem zentralen Versorgungsbereich von Schömburg, wie er im Einzelhandelskonzept der Gemeinde (GMA, 2010) abgegrenzt wurde, zugeordnet ist (blau schraffiert).

Das Grundstück der bestehenden Tankstelle ist als alllastverdächtige Fläche gekennzeichnet (rot umrandet).



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan

3.3 Vorhandene Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans ‚Poststraße / Schillerstraße‘ überlagert sich an Hugo-Römppler-Straße mit dem vorhandenen Bebauungsplan Nr. 8 ‚Schömburg Mitte‘ und südlich der Lindenstraße mit dem vorhandenen Bebauungsplan Nr. 1/3 ‚Stockäcker 5. Änderung‘. Für den überwiegenden Teil des Plangebiets liegt kein Bebauungsplan vor, es beurteilt sich nach § 34 BauGB.



-  Vorhandene Bebauungspläne
- Nr. 1/3 ‚Stockäcker 5. Änderung‘
nicht qualifiziert
 - Nr. 8 ‚Schömburg Mitte‘
Festsetzung WA

Bei dem Bebauungsplan Nr. 1/3 ‚Stockäcker 5. Änderung‘ handelt es sich allerdings um einen nicht qualifizierten Bebauungsplan aus dem Jahr 1963, in dessen zeichnerischen Teil lediglich Baufuchten / Baufenster und vereinzelt Angaben zu Höhe der Gebäude und Dachneigung eingetragen sind. Die Art der baulichen Nutzung ist nicht definiert.

Der Bebauungsplan Nr. 8 ‚Schömburg Mitte‘ aus dem Jahr 1966 ist als qualifizierter Bebauungsplan zu werten: er setzt im betreffenden Bereich ein Allgemeines Wohngebiet fest.

4 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Grundstücke des Plangebiets sind über die bestehenden Straßen (Lindenstraße, Schillerstraße, Poststraße und Hugo-Römppler-Straße) verkehrlich erschlossen.

Die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom) erfolgt über den Anschluss an die vorhandenen Netzsysteme.

5 Umweltbelange

Das Plangebiet umfasst Bereiche, die bereits heute überwiegend bebaut oder durch Stellplätze und Hofflächen versiegelt sind. Der vorliegende einfache Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen. In diesen Punkten werden künftige Bauvorhaben nach § 34 BauGB bewertet.

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind daher derzeit nicht erkennbar. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote generell – unabhängig von einem Bauleitplan – gelten.

Auf die für das Plangebiet erkennbaren, für den Artenschutz relevanten Punkte wie die Berücksichtigung der Brutzeiten bei der Baufeldfreimachung (Abholzung von Gehölzen) und die Prüfung, ob bei einem Gebäudeabbruch eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Tierarten (Vögel, z. B. Mehlschwalben oder Fledermäuse) betroffen sind, wird unter Teil C / Hinweise, Ziffer 3 hingewiesen.

Im weiteren Verfahren ist zu klären, in welcher Tiefe die nach § 2(4) BauGB geforderte Umweltprüfung und die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB in diesem Bebauungsplan-Verfahren zu bearbeiten sind.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Festsetzung als Urbanes Gebiet (MU)

Der vorgeschlagene räumliche Geltungsbereich hat sich heterogen entwickelt: insbesondere auch Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Geschäfts- und Bürogebäude sind vorhanden, wie die nachfolgende Bestandserhebung der Gemeindeverwaltung Schömberg zeigt. Eine solche Nutzungsvielfalt sollte aus Sicht der Gemeindeverwaltung in diesem zentralörtlichen Bereich grundsätzlich aufrechterhalten und angemessen fortentwickelt werden.

Dies kann ein Urbanes Gebiet grundsätzlich umsetzen: Urbane Gebiete dienen nach § 6a BauNVO dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Erhebung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet (Gemeindeverwaltung Schömberg Oktober 2023)

Haus-Nr.	Flst.-Nr.	Gewerbe ja/nein	Wohnen ja/nein	mit ...	Art des vorhandenen Gewerbes
Hugo-Römppler-Straße					
11	37/3	ja	ja	7 WE, 2 GE	Kleintransporter Unternehmen / Handel mit Heimtierbedarfartikeln inklusive Tiernahrung
13	41/0	nein	nein		n.v.
15	42/0	ja	ja	2 WE, 1 GE	Grafikdesigner und Hochzeitsfotograf / Schuh-Einzelhandel
17	48/0	ja	ja	2 WE, 1 GE	Aufstellung von Getränke-, und Snackautomaten / Versicherungs- und Bausparvermittlung / Immobilienvermittlung

21	46/1	nein	ja		n.v.
21/1	46/9	nein	ja		n.v.
23	47/1	ja	ja	2 WE, 1 GE	Friseur, Wimpernverlängerung
25	45/4	nein	ja		n.v.
27	45/0	ja	ja	k. A.	Nageldesign
29	46/7	nein	ja		n.v.
Poststraße					
1	44/0	ja	ja	3 WE, 1 GE	Fly-Line, Flying Fox-Anlage mit Servicegebäude, Verkauf Shop-Artikeln Betreiben Kiosks, Betrieb Aussichtsturmes Himmelsglück
3	44/1	nein	ja		n.v.
4	39/0	nein	nein		n.v.
7	43/1	nein	ja		n.v.
8	39/1	ja	ja	k. A.	Kosmetische Behandlungen / Trockenbau Arbeiten
9	43/2	nein	ja		n.v.
10 + 10/1	38/3	ja	ja	4 WE, 2 GE	Küchenmontage, Heizungs- und Sanitärinstallation, Klimatechnik, Einzelhandel Sanitärartikeln + Haushaltsgeräten / Textileinzelhandel
11	275/15	ja	ja	2 WE, 3 GE	Tankstelle und Waschanlage / Fahrradfachgeschäft: Verkauf und Reparatur von Zweirädern / Fahrzeugaufbereitung
12	35/3	ja	nein		Verkauf von Backwaren, Cafe
12/3	276/0	nein	nein		n.v.
14	276/6	nein	nein		n.v.
Lindenstraße					
12	36/5	nein	nein		n.v.
13	270/3	nein	nein		n.v.
15	270/5	ja	nein		Schneiderei Textileinzelhandel
16	36/6	nein	nein		n.v.
21	35/3	ja	ja	2 WE, 1 GE	Buchhandel
22	38/1	ja	ja	4 WE, 2 GE	Verkauf Tabakwaren, Tabakzubehör, Getränke, Coffee to go, Lebensmittel, Drogerieartikel, Süßigkeiten, Betrieb Post-Filiale / Apotheke, Gesundheits- und Ernährungsberatung mit Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln
25	37/2	nein	ja		n.v.
Schillerstraße					
17	37/1	nein	ja		n.v.

Das Plangebiet befindet sich im Ortszentrum von Schömberg, unmittelbar angrenzend befinden sich das Rathaus, die Touristeninformation des Kurortes Schömberg oder auch das Heimatmuseum. Daher bietet sich auch das Plangebiet als geeigneter Standort für soziale, kulturelle und andere öffentliche Einrichtungen an. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch der im Plangebiet vorhandene Veranstaltungsanbieter für Outdoor-Aktivitäten.

Auch mit Blick auf die derzeit bereits im Plangebiet vorhandenen B-Pläne (s. Ziffer 3.2 der Begründung) ist die Festsetzung eines Urbanen Gebietes und damit die Ersetzung des aktuellen Planungsrechtes vertretbar und lässt keine Nachteile erkennen:

Bei dem nicht qualifizierten Bebauungsplan Nr. 1/3 ‚Stockäcker 5. Änderung‘ von 1963 ist die Art der baulichen Nutzung nicht definiert. Damit richtet sich die Zulässigkeit eines Vorhabens hinsichtlich der vorgesehenen Nutzung danach, ob es sich in die in die Eigenart der näheren

Umgebung einfügt. Da der Nutzungskatalog des vorgesehenen Urbanen Gebietes den vorhandenen Bestand widerspiegelt, wären auch nach jetzigem Planstand die zulässigen Nutzungen vergleichbar.

Der Bebauungsplan Nr. 8 ‚Schömburg Mitte‘ aus dem Jahr 1966 überlagert sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚Poststraße / Schillerstraße‘ nur in einem kleinen Teilbereich auf Flst. Nr. 37/3. Der Bebauungsplan ‚Schömburg Mitte‘ setzt im betreffenden Bereich nach der damals geltenden Baunutzungsverordnung von 1962 ein Allgemeines Wohngebiet fest.

Danach sind zulässig 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Ausnahmsweise können zugelassen werden 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, 4. Gartenbaubetriebe, 5. Tankstellen, 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Mit der Festsetzung des Urbanen Gebietes nach der aktuell geltenden Baunutzungsverordnung werden die meisten der nach bisherigem Planungsrecht nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nun allgemein zulässig. Tankstellen sind im betreffenden Teilbereich MU 2 jedoch wie bisher nur ausnahmsweise zulässig. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen sind im Nutzungskatalog des Urbanen Gebietes nicht enthalten, sind im Plangebiet jedoch auch nicht enthalten und stellen für die Ortskern- bzw. Hauptgeschäftslage von Schömburg auch keine relevante / erstrebenswerte Nutzung dar. Neben Wohnen ist auf dem betroffenen Flst. Nr. 37/3 sind aktuell zwei gewerbliche Nutzungen vorhanden, so dass die Festsetzung des Urbanen Gebietes dieser Nutzungsmischung entspricht.

Der vorliegende einfache Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Bauweise. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit Festsetzung des Urbanen Gebietes die nach Landesbauordnung BaWü einzuhaltenden Abstandsflächen mit einem Faktor von 0,2 der Wandhöhe zu ermitteln sind. Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und in vielen Fällen wurde – auch einseitig – an die Grenze angebaut bzw. ist nur ein relativ geringer Grenzabstand festzustellen. Dies ist typisch für eine historisch gewachsene, dichtere Bauweise im Ortszentrum. Daher ist auch in dieser Hinsicht die Festsetzung des Urbanen Gebietes vertretbar.

Ausschluss bestimmter Nutzungen

Nach dem Nutzungskatalog der Baunutzungsverordnung für Urbane Gebiete können Tankstellen ausnahmsweise zugelassen werden. Derzeit befindet sich im Plangebiet auf Flst. Nr. 275/15 auch eine Tankstelle, im näheren Umfeld von Rathaus, Touristikinformation am westlichen Rand des Plangebietes soll aus städtebaulichen Gründen und auch zur Vermeidung des dadurch verstärkten Zu- und Abfahrtsverkehrs die Ansiedlung von Tankstellen nach § 1(6) BauNVO) ausgeschlossen werden. Dadurch gliedert sich das Urbane Gebiet in zwei Teilbereiche MU 1 (Ausschluss von Tankstellen) und MU 2 (Tankstellen ausnahmsweise zulässig). Es wird darauf hingewiesen, dass kein baugebietsübergreifender Nachbarschutz besteht.

Weiterhin werden nach §§ 1(5), 1(6) und 1(9) BauNVO bestimmte einzelne Nutzungen und Arten baulicher Nutzungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚Poststraße / Schillerstraße‘ ausgeschlossen:

- a) Unter Berücksichtigung der besonderen räumlichen Lage (zentraler Versorgungsbereich, öffentliche Einrichtungen, Touristeninformation des Kurortes Schömburg) im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚Poststraße / Schillerstraße‘ Vergnügungsstätten, Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichen Umfang Waren und Dienstleistungen überwiegend sexuellen Charakters anbieten (z.B. Sexshops etc.), Bordelle und bordellähnliche Betriebe, Swinger-Clubs und Diskotheken ausgeschlossen.

2013 hat die Gemeinde Schömburg ein ‚Städtebauliches Entwicklungskonzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten‘ erarbeiten lassen, das die Aufstellung des Bebauungsplans

'Steuerung von Vergnügungsstätten' zur Konsequenz hatte. Ziel des Entwicklungskonzeptes und des nachgelagerten Bebauungsplanes ist es, die Ortsmitte von Schömburg und insbesondere den zentralen Versorgungsbereich vor einem 'Trading Down-Effekt, der durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu befürchten ist, zu bewahren. Der Ausschluss von Vergnügungsstätten und der anderen vorab genannten Nutzungen folgt der vorliegenden Konzeption bzw. Bebauungsplansatzung. Bereits durch das bestehende Planungsrecht sind Vergnügungsstätten im Plangebiet nicht zulässig: Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet im bisherigen Bebauungsplan 'Schömburg Mitte' bzw. Erfassung durch den Bebauungsplan "Steuerung von Vergnügungsstätten". Mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten und der anderen vorab genannten Nutzungen wird bzgl. der Steuerung von Vergnügungsstätten der bisherige Regelungsstand gesichert.

- b) Anlagen der Außenwerbung, die für Fremdwerbung bestimmt sind, können als sonstige gewerbliche Nutzungen gelten, wenn z.B. Fassaden- oder Grundstücksflächen zu diesem Zweck vermietet werden. Daher werden sie im vorliegenden Bebauungsplan ‚Poststraße / Schillerstraße‘ gemäß § 1(5) + (9) BauNVO unter ‚Art der baulichen Nutzung‘ geregelt: Die Lindenstraße bildet zusammen mit der Poststraße, der Schillerstraße und der Hugo-Römpler-Straße einen wesentlichen Teil der Hauptgeschäftslage. Unmittelbar angrenzend befinden sich mit Rathaus, Touristeninformation, dem Zugang zum Kurpark weitere Nutzungen, die ein Anziehungspunkt für Besucher und die Bevölkerung Schömburgs bilden. Damit kommt dem Planbereich eine erhebliche städtebauliche Bedeutung zu. Um eine Überfrachtung mit Werbeanlagen zu vermeiden und ein ansprechendes Ortsbild zu sichern, sollen Werbeanlagen daher auf die hier ansässigen Betriebe und Geschäfte beschränkt bleiben: Anlagen der Außenwerbung, die für Fremdwerbung bestimmt sind, im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen.

Fremdkörperfestsetzung nach § 1(10) BauNVO / Steuerung des Einzelhandels

Ziele und Zwecke dieses Bebauungsplans sollen maßgeblich die Steuerung des Einzelhandels, die Sicherstellung vorhandener Einzelhandelsnutzungen an ihrem heutigen Standort – auch umfassend bauleitplanerische Entwicklungsmöglichkeiten beinhaltend Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen in nicht unwesentlichem Maß – und letztlich die städtebauliche Weiterentwicklung dieses im Ortszentrum gelegenen Bereiches sein. Konkreter Anlass für die vorliegende Bebauungsplanung ist die bisherige und künftige Entwicklung des in diesem Gebiet (Flurstücke Nr. 270/3 und 270/5) liegenden Modehauses Bertsch.

Ohne einen ein Baugebiet festsetzenden Bebauungsplan und damit zum derzeitigen Stand sind großflächige Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich nach ihrer Art der baulichen Nutzung zulässig, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sind (§ 34 (1) + (2) + (3) BauGB). Auf dieser Grundlage (konkret: § 34(1) BauGB i.V.m. § 30(3) BauGB) sind derartige Baugenehmigungen für das Modehaus Bertsch ergangen, nach denen das Modehaus Bertsch eine Verkaufsfläche von 800 m² überschritten und die Großflächigkeit erreicht hat. Durch die vorgesehene Festsetzung eines dieser vorgenannten Baugebiete – sei es eines Urbanen Gebiets oder eines Mischgebietes – wird die dortige dauerhafte Verwirklichung großflächigen Einzelhandels grundsätzlich ausgeschlossen. Denn großflächige Einzelhandelsbetriebe sind grundsätzlich nur in Kerngebieten oder in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig (§ 11(3) BauNVO). Solche Rechtswirkungen widersprechen den gemeindlichen städtebaulichen Zielsetzungen zum Modehaus Bertsch. Gemeindliches Ziel ist vielmehr die Sicherstellung des Modehauses Bertsch an seinem Standort unter Beachtung des geltenden Rechts einschließlich insbesondere auch raumordnerischer Vorgaben nicht nur auf Grundlage erteilter Baugenehmigungen, sondern auch bauleitplanerisch. Denn sollte beispielsweise das Modehaus Bertsch weitgehend und erheblich in der Substanz beschädigt werden, beispielsweise durch ein Feuer, könnten hierdurch die erteilten Baugenehmigungen erlöschen.

Daher soll in Abstimmung mit dem Regionalverband Nordschwarzwald durch eine Fremdkörperfestsetzung nach § 1(10) BauNVO im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans der vorhandene Bestand des Modehauses Bertsch gesichert und künftige Entwicklungsmöglichkeiten definiert werden.

Die vorgesehenen Fremdkörperfestsetzungen nach § 1(10) BauNVO ermöglichen nicht nur die dauerhafte Bestandssicherung des Hauptgebäudes des Modehauses Bertsch auf den Flurstücken Nummern 270/3 und 270/5, sondern auch dortige Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen sowie Erweiterungen bis zu zusätzlichen 300 m² Verkaufsfläche über das bisher Genehmigte hinaus. Darüber hinaus soll auch eine Verlagerung der bisher auf den Flurstücken Nr. 270/3 und 270/5 genehmigten Nutzung zuzüglich einer Erweiterung der Verkaufsfläche bis zu 300 qm auf die Flurstücke Nr. 275/15 und 275/11 oder auf die Flurstücke Nr. 36/1, 36/3, 36/4, 36/5, 36/8 und 36/9 möglich sein.

Räumlich außerhalb des Bereiches dieser Fremdkörperfestsetzungen (also außerhalb der Flurstücke Nummern 270/3 und 270/5) ist jedoch in dem zur Festsetzung vorgeschlagenen Urbanen Gebiet die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels nach seiner Art der baulichen Nutzung grundsätzlich bauplanungsrechtlich unzulässig (§ 11 Abs. 3 BauNVO).

Einzelhandelsbetriebe bis zu 800 m² Verkaufsfläche sind in Urbanen Gebieten dagegen nach ihrer Art der baulichen Nutzung grundsätzlich bauplanungsrechtlich zulässig. Eine Agglomeration wird nicht entgegengehalten. Dies gilt nicht bei Missbrauchsfällen. Mehrere Einzelhandelsbetriebe dürfen jedoch keine Funktionseinheit mit einer Verkaufsfläche (insgesamt) über 800 m² bilden.

Zu diesen Begriffen, wie diese dem Verständnis des Bebauungsplans zugrunde gelegt werden sollen, wird erläuternd ausgeführt:

Eine Funktionseinheit und damit einen gemeinsam zu beurteilenden Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO kann ausnahmsweise und abweichend vom Grundsatz, dass Verkaufsflächen baulich und funktionell eigenständiger Betriebe grundsätzlich nicht zusammengerechnet werden können, dann bestehen, wenn innerhalb eines Gebäudes die Betriebsfläche baulich in mehrere selbstständig nutzbare betriebliche Einheiten unterteilt ist, die Gesamtfläche durch einen Einzelhandelsbetrieb als Hauptbetrieb geprägt wird und auf den baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als Nebenleistung ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der Hauptleistung steht, diese jedoch nur abrundet und von untergeordneter Bedeutung bleibt (z.B. Laden für Lotto, Zeitschriften und Schreibwaren als Ergänzung zum Hauptbetrieb Lebensmitteleinzelhandel, vgl. BVerwG vom 24.11.2005, 4 C 14.04).

Gemäß der 2012 in Kraft getretenen 3. Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald / Planatz 2.9.3 zur Agglomeration sind mehrere selbständige, jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang als Agglomeration anzusehen.

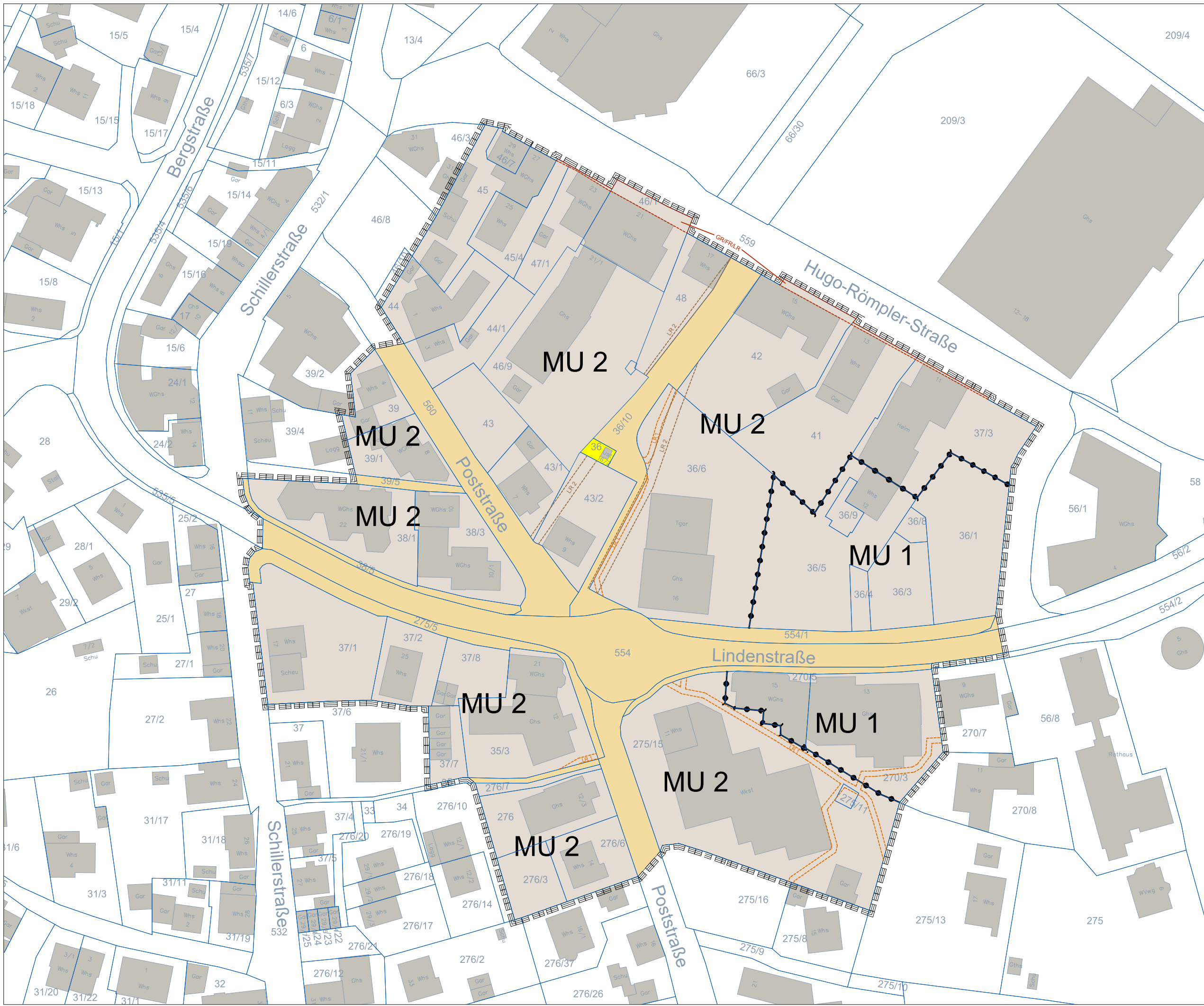
6.2 Leitungsrechte

Im Plangebiet verlaufen Abwasserkanäle und Stromkabel des Mittel- und Niederspannungsnetzes teilweise im Bereich der privaten Grundstücke. Hinsichtlich der Stromkabel ist dies zum Teil auch auf den früheren Standort einer Umspannstation auf Flst. Nr. 275/11 zurückzuführen. Die Leitungen werden im Bebauungsplan durch entsprechende Leitungsrechte berücksichtigt. Im zeichnerischen Teil ist für die Stromkabel Netze BW das Leitungsrecht mit 0,75 m beidseits der Kabelachse, für die Abwasserkanäle mit 1,50 m beidseits der Kanalachse – jeweils im Bereich der privaten Grundstücke – eingetragen.

Im Bereich der Hugo-Römppler-Straße ragen geringe Teile der privaten Grundstücke in den öffentlich genutzten Verkehrsraum hinein. Hier soll die öffentliche Nutzung als Gehweg, im Bereich des Flst.Nr. 46/1 evtl. auch schon für Parkierung / Fahrbahn durch ein entsprechendes Geh- Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit gesichert werden.

6.3 Grünordnerische Festsetzungen

-- wird eventuell ergänzt nach Vorliegen des Umweltberichts --



Planzeichenlegende

- Art der baulichen Nutzung
- Urbanes Gebiet (MU) § 6a BauGB
 - MU 1** unterschiedliche Teilbereiche gem. textlichen Festsetzungen
 - MU 2** unterschiedliche Teilbereiche gem. textlichen Festsetzungen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Teilbereiche
- Sonstige Festsetzungen
- öffentliche Verkehrsfläche (Straßen, Fußwege)
 - Umspannstation
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Leitungsrecht 1 (Stromkabel) gemäß textlichen Festsetzungen
 - Leitungsrecht 2 (Abwasserkanal) gemäß textlichen Festsetzungen
 - Geh- Fahr- und Leitungsrecht gemäß textlichen Festsetzungen



M 1: 1.000
in DIN A3

Gemeinde Schömberg
 Bebauungsplan
 "Poststraße / Schillerstraße"
 Stand: 24.01.2024



WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE
 WWW.PLANER-KA.DE MAIL@PLANER-KA.DE

Sitzungsvorlage

Änderung Friedhofssatzung Konkretisierung und Anpassung der Friedhofsordnung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	20.02.2024	2.

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Satzung über die Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde Schömberg wird zugestimmt.
2. Die vorgenannte Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft.

Sachverhalt:

Am 03.09.2019 fand zwischen Bürgermeister Herr Leyn und den Ortsvorstehern eine erste Besprechung zur Thematik der Umgestaltung der Friedhöfe statt. Dabei wurde deutlich, dass es in den letzten Jahren eine enorme Entwicklung und stetig steigende Anfrage hinsichtlich neuer Grabformen gegeben hat, die auf den Friedhöfen aktuell nicht angeboten werden können. Durch entsprechende Überplanungen sollen die Friedhöfe an die Bedürfnisse der Ortsteile angepasst, gestalterisch als Ort des stillen Aufenthaltes attraktiver und aufgewertet sowie neue Grabformen angeboten werden können. Zudem solle die Öffentlichkeit an den Planungen beteiligt werden.

Mit den Planungen wurde das Büro Stadt Landschaft plus Landschaftsarchitekten GmbH aus Karlsruhe beauftragt.

In den folgenden Jahren der Planungsphase erfolgten die Begehungen der Friedhöfe, die Erarbeitung und Überarbeitung der Umgestaltungsentwürfe unter Einbeziehung der Öffentlichkeit. In der Sitzung des Gemeinderates am 26.10.2021 wurden die Planentwürfe für die Friedhöfe der Ortsteile gebilligt und ein Rahmenplan für die Umsetzung festgelegt.

Zwischenzeitlich erfolgte auf den Friedhöfen größtenteils die bauliche Umsetzung der in den Entwürfen insbesondere vorgesehenen neuen Grabformen. Diese machten die Anpassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) und der Gebührensatzung an die neuen Bedingungen erforderlich.

In der Sitzung des Gemeinderates am 25.07.2023 wurde die neue Kalkulation der Bestattungsgebühren und die Anpassung der Friedhofsordnung beschlossen. Diese Änderungen wurden am 28.07.2023 im Gemeindeblatt bekannt gegeben und traten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die zwischenzeitlich eingegangenen Rückmeldungen zur geänderten Friedhofsordnung und neue Tatsachen machten eine nochmalige Überarbeitung und Anpassung der Friedhofsordnung erforderlich.

1. Auf Anregung des Landratsamtes Calw werden die Bestattungsformen Baumhain und Ruhewald separat in § 13a I und §13a II der Friedhofsordnung geregelt. Es wurde ein Passus „allgemein“ eingefügt. Zudem wurden die Regelungen zum Grabschmuck konkretisiert.
2. Des Weiteren gab es Unklarheiten für die Beschriftung der Grabplatten und Grabschilder für die neuen Grabformen. Es wurde versucht, verständlichere besser nachvollziehbare Formulierungen einzufügen.
3. Die Festlegungen über die Ausgestaltung der Rasengräber wurden nochmals überarbeitet.
4. In den Anhang zu § 10 der Friedhofsordnung wurde für den Friedhof in Schömberg die Bestattungsform Baumhain aufgenommen.

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 06.02.2024 wurden die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen behandelt. Der Ausschuss für Technik und Umwelt empfiehlt dem Gemeinderat dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Anlage(n):

1. Entwurf Friedhofsordnung
2. Grabarten Friedhöfe Anlage 1 zu Satzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am ----- folgende Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) vom 25.07.2023 beschlossen:

§ 12 Wahlgräber

§ 12 Abs. 13 wird korrigiert:

(13) In Erdwahlgräbern ist zusätzlich zur Sargbestattung die Beisetzung von einer Urne, in doppelbreiten Erdwahlgräbern von zwei Urnen möglich.

§ 13a Beisetzung von Urnen Baumhain/Ruhewald Schwarzenberg

Der § 13a wird wie folgt geändert:

I Allgemeines

(1) Urnenbelegungsstätten für den Baumhain/Ruhewald Schwarzenberg können nur an ausgewiesenen Belegungsbaumen angelegt werden. An einem Belegungsbaum sind bis zu 12 Belegungen möglich.

(2) Urnenbelegungsplätze für eine Beisetzung am Baumhain/ Ruhewald werden auf Antrag für die Dauer 30 Jahren zugeteilt.

(3) Die Belegungstiefe des Grabes muss bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m betragen.

(4) Es dürfen keine künstlichen Veränderungen vorgenommen werden. Es ist nicht zulässig die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu bearbeiten.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine oder andere Baulichkeiten zu errichten,*
- b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen (Ausnahme gemäß § 17 Abs. 2),*
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,*
- d) Anpflanzungen vorzunehmen,*

(5) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Belegungsbaumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich sind. Eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.

II Bestattung am Baumhain

(1) Die Urnen am Baumhain werden mit einer Grabplatte abgedeckt, die über die Gemeinde bezogen werden muss. Die Abholung der Platten zur Anbringung der Aufschrift muss mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden.

(2) Die Beschriftung der Grabplatte ist freigestellt. Sie darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen und müssen mit der Würde einer Bestattungsstätte vereinbar sein. Die Grabplatte muss mit dem

Rasenmäher überfahrbar bleiben.

III

Bestattung im Ruhewald Schwarzenberg

(1) Im Ruhewald Schwarzenberg dürfen keine biologisch abbaubaren Urnen mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden

(2) Die Belegungsbäume im Ruhewald Schwarzenberg erhalten zum Auffinden des Baumes eine Nummer.

(3) Die einzelnen Gräber werden mit einem Namensschild der verstorbenen Person versehen, welches über die Gemeinde bezogen werden muss.

(4) Die Aufschrift muss mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. Es muss mindestens den Namen des Verstorbenen kann zusätzlich auch das Geburts- und Sterbedatum sowie bis zu zwei weitere Zeilen enthalten. Weitere Markierungen sowie Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen oder mit der Würde einer Bestattungsstätte nicht vereinbar sind, sind nicht zulässig.

(5) Die Anbringung der Schilder erfolgt von der Gemeinde.

(6) Das Anbringen eigener Schilder ist nicht zulässig.

Nach § § 13b Absatz 5 wird neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) Die Beschriftung der Grabplatte ist freigestellt. Sie darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen und muss mit der Würde einer Bestattungsstätte vereinbar sein. Die Grabplatte muss mit dem Rasenmäher überfahrbar bleiben.

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Rasengrabstätten, Baumhain- und **Ruhewaldgrabstätten**, die Grabstätte Urnenwand, Stele und Postament werden ab dem Bestattungstag durch die Gemeinde unterhalten.

(3) Nach der Beisetzung können Blumen an diesen Grabstätten abgelegt werden, Diese werden zwei Wochen nach der Beisetzung durch die Gemeinde abgeräumt. Danach ist das Ablegen von Blumenschmuck oder anderen Dingen nicht gestattet.

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Auf Rasengrabstätten sind nur liegende Grabmale zugelassen, die den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen von Wahl- und Reihengräber entsprechen. Die Grabplatten müssen mit dem Rasenmäher überfahrbar sein. Zur Wahrung eines einheitlichen Bildes sind Grabplatten auf Rasengrabstätten ausschließlich nur am oberen Kopfende anzuordnen.

Das Ablegen von Blumenschmuck und/ oder anderen Dingen ist mit Ausnahme gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 nicht gestattet.

Anlage 1 zu § 10 Friedhofsordnung der Gemeinde Schömberg						
Grabarten	Besonderheiten	Schömberg	Bieselsberg	Langenbrand	Oberlengenhardt	Schwarzenberg
1. Reihengräber						
Reihengrab		x	x	x	x	x
Rasenreihengrab	Grabplatte im Boden versenkt, mit Rasenmäher überfahrbar, kein Grabschmuck	x	x	x	x	
Urnenreihengrab		x	x	x	x	x
Urnenrasenreihengrab	Grabplatte im Boden versenkt, mit Rasenmäher überfahrbar, kein Grabschmuck				x	
Urnen-sammelgrab		x				
2. Wahlgräber						
einfachbreit/einfachtief		x	x	x	x	x
einfachbreit/doppeltief		x	x	x	x	x
doppelbreit/einfachtief		x	x	x	x	x
doppelbreit/doppeltief		x		x	x	
Rasenwahlgrab	Grabplatte im Boden versenkt, mit Rasenmäher überfahrbar, kein Grabschmuck	x				
einfachbreit						
Urnenwahlgrab		x	x	x	x	x
doppelte Belegungsmöglichkeit						
Urnenrasenwahlgrab	Grabplatte im Boden versenkt, mit Rasenmäher überfahrbar, kein Grabschmuck				x	
Urnenstele	Vorgabe Größe Namensschild, Gemeinde bringt Schild an, kein Grabschmuck		x	x		
Urnenwand	Grabplatte wird von Gemeinde vorgegeben, kein Grabschmuck			x		
Postament	Vorgabe Größe Namensschild, Gemeinde bringt Schild an, kein Grabschmuck			x		
Baumhain	Grabplatte wird von Gemeinde vorgegeben, kein Grabschmuck	x	x	x	x	x
Ruhewald	Vorgabe Größe Namensschild, Gemeinde bringt Schild an, kein Grabschmuck					x

Sitzungsvorlage

Spendenbericht

Annahme von Spenden bis zum 31.12.2023

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	20.02.2024	3.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden, wie im beigeführten Spendenbericht für den Zeitraum bis zum 31.12.2023 aufgeführt, zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Spendenbericht der Rechtsaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Sachverhalt:

Mit Änderung der Gemeindeordnung vom 14.02.2006 wurde die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch die Gemeinden auf eine (neue) rechtliche Grundlage gestellt. Mit dem neuen § 78 Abs. 4 GemO dürfen die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen. Die von dieser Gesetzesänderung bestehende Grauzone wurde damit beseitigt und diese Aktivitäten ganz offiziell dem dienstlichen Aufgabenbereich des Bürgermeisters zugeordnet. Ausgangspunkt dieser Änderung waren die Parteispenden im politischen Bereich, die zu einer Änderung des § 331 StGB im Jahre 1997 führte.

Was bedeutet das für die Gemeinde:

Zuständigkeit:

Spenden einwerben darf nur der Bürgermeister oder ein Beigeordneter. Andere Gemeindebedienstete oder ehrenamtlich Tätige (z.B. Ortsvorsteher) dürfen das nur, wenn sie vom Bürgermeister beauftragt sind. Ein Spendenangebot darf nur vom Bürgermeister oder einem Beigeordneten entgegengenommen werden. Werden anderen Personen Spenden für die Gemeinde angeboten, müssen sie das Angebot an den Bürgermeister oder einen Beigeordneten weiterleiten. Die Annahme der Spende kann nur der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss erklären.

Vermittlung von Spenden:

Spenden für Dritte darf die Gemeinde nur vermitteln, wenn dieser sich an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben i. S. v. § 1 Abs. 2 GemO beteiligt. Dabei kann es sich um Einrichtungen in privater Trägerschaft, Vereine, Initiativen u. a. handeln. Die Vermittlung von Spenden umfasst auch das Einwerben, ferner das Annehmen und Weiterleiten. Die Verfahrensregeln für Spenden an die Gemeinde gelten auch für die Vermittlung von Spenden an Dritte.

Anonyme Spenden:

Die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen des § 78 Abs. 4 GemO gelten auch für Spenden, deren Herkunft der Gemeinde nicht bekannt ist. Zurückhaltung ist jedoch geboten, wenn Spender sich zwar zu erkennen geben, jedoch nicht öffentlich genannt werden wollen. In der Regel ist über die Annahme von Spenden in öffentlicher Gemeinderatssitzung zu beschließen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GemO möglich. Eine enge Auslegung ist mit Blick auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen zu empfehlen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt der Verfahrenstransparenz hohe Bedeutung bei der Beurteilung zu, ob eine Spende als sozialadäquates Verhalten straffrei bleibt, oder als Vorteilsannahme / -gewährung (§§ 331, 33 StGB) anzusehen ist.

Kleinspenden:

Die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen des § 78 Abs. 4 GemO gelten für alle Spenden, unabhängig vom Betrag und Wert. Das Innenministerium hält es für zulässig und sachgerecht, für Geld- oder Sachspenden bis zu einem Betrag oder Wert von 100 € ein vereinfachtes Verfahren zu praktizieren. Über die Annahme von Zuwendungen kann der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss periodisch oder bei Bedarf zusammengefasst pauschal entscheiden. Werden der Gemeinde Spenden zugewendet, sind sie unter Vorbehalt des Gemeinderatsbeschlusses entgegenzunehmen.

Beigefügt übergibt die Verwaltung dem Gemeinderat den Spendenbericht für den Zeitraum bis zum 31.12.2023 mit der Bitte um Bestätigung der Annahme der Spenden.

Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat wird der Spendenbericht der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Calw – vorgelegt.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Anlage(n):

1. Spendenbericht bis zum 31.12.2023 Anlage zur GR-Vorlage

Spendenbericht 2023
bis 31.12.2023

Nr.	Name	Straße	PLZ	Wohnort	Datum	Betrag €	Verwendungszweck	Geschäftsbeziehungen zum Spender	Bemerkung
1	Firma Kommerau	Mannheimer Straße 2	75328	Schömborg	13.06.2023	100,00	Tombola Jub. Kiga Schwarzenb.	Keine	Barspende
2	Ingrid Ostertag	Zollenstraße 13	75328	Schömborg	30.06.2023	50,00	Tombola Jub. Kiga Schwarzenb.	Keine	Barspende
3	Ilse Marie Suppus	Münchner Straße 3	75328	Schömborg	30.06.2023	30,00	Tombola Jub. Kiga Schwarzenb.	Keine	Barspende
4	Event Service Stahl e.K., Inh. Karen Stahl	Stuttgarter Str. 53	71069	Sindelfingen	26.07.2023	300,00	Feuerwehr Schömborg	Keine	
5	Modehaus Bertsch	Lindenstraße13-15	75328	Schömborg	31.08.2023	2.000,00	Kultur- und Heimatpflege	Keine	
6	Sparkasse Pforzheim Calw	Poststraße 3	75172	Pforzheim	25.09.2023	1.990,00	Kita Oberlengenhardt	Konten	
7	Sparkasse Pforzheim Calw	Poststraße 3	75172	Pforzheim	31.10.2023	600,00	Kindergärten Schömborg	Konten	
8	AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH	Gäuallee 5	72202	Nagold	31.10.2023	2.500,00	Fotoherbst	Keine	
9	Metallbau Stahl	Im Vogelsang 21	71101	Schönaich	13.11.2023	1.000,00	Ludwig-Uhland Schule	Keine	
10	Elisabeth Aberger	Poststraße 45	75328	Schömborg	23.11.2023	100,00	Kindergarten - Frau Holle	Keine	
11	Schwarzwaldverein Ortsgruppe Schömborg - Edgar Hiemer	Hirsauer Straße 5	75328	Schömborg	05.12.2023	100,00	Kindertheater am 09.12.2023	Keine	
12	Firma Maisenbacher Autoreparatur	Schömborger Straße 21	75328	Schömborg	20.12.2023	150,00	Pflanzen für Kita Rappelkiste	Keine	Sachspende (Rechn. Fa. Streb vorh.)
13	Priomold GmbH	Gewerbestraße 6	75328	Schömborg	21.12.2023	1.000,00	Freiwillige Feuerwehr	Keine	
14	Harrer&Kassen GmbH	Am Heschen 6	75328	Schömborg	22.12.2023	1.000,00	Kindergarten Langenbrand	Keine	
						10.920,00 €			